

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Schwerin gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 25 i.V.m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz

- Kita Sankt Anna-

"Meerestiergruppe" und "Spätgruppe"

vom 06.11.2021

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

- Alle Kinder der "Meerestiergruppe" der Katholischen Kindertagesstätte Sankt Anna, Klosterstr. 7-11, 19053 Schwerin, welche am 03.11.2021 und/oder 4.11.2021 in der Kita betreut wurden und alle Kinder der Kita, welche am 04.11.2021 in der Spätgruppe in dem Zeitrahmen von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr anwesend waren.
- 2. Ausgenommen sind Personen der unter Ziff. I. 1 genannten Kinder und Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Gegenüber letztgenannten Personen erfolgt eine separate Anordnung der Maßnahmen.

II. Anordnungen

- 1. Die unter I.1. genannten Personen sind direkte Kontaktpersonen bzw. Ansteckungsverdächtige zu einer mit Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten bzw. an COVID-19 erkrankten Person aus dem o.g. Teilnehmerkreis.
- 2. Gegenüber den unter I.1. genannten Personen wird, unabhängig vom Vorliegen von Symptomen, eine Absonderung in der Häuslichkeit (häuslichen Quarantäne) angeordnet.

Dieses betrifft den Zeitraum bis einschließlich 14.11.2021, 24:00 Uhr.

- 3. Direkte Kontakte innerhalb der Familie und im Freundeskreis (häusliche Quarantäne/ Absonderung) haben in dieser Zeit, soweit möglich, zu unterbleiben.
- 4. Ausgenommen von der Quarantäneanordnung gem. Ziff. II 2. und 3. sind Personen, die bereits genesen sind oder vollständigen Impfschutz (14 Tage nach Zweitimpfung) im Hinblick auf SARS-CoV-2 haben.
- 5. Die angeordnete Quarantäne kann verkürzt werden, wenn Sie frühestens ab dem 10.11.2021 einen PCR-Test vornehmen lassen und dieser negativ ausfällt. Mit Erhalt des negativen Testergebnisses gilt die Quarantäneanordnung als aufgehoben. Für die Testung steht Ihnen das Testzentrum der Helios Kliniken,

Wismarsche Str. 393-397, 19055 Schwerin am <u>10.11.2021</u> von 13.00 - 17.00 Uhr zur Verfügung. Bei einem negativen Testergebnis kann die Einrichtung ab dem 11.11.2021 wieder besucht werden.

- 6. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, haben die unter I. genannten Personen, den Hausarzt oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116117) telefonisch zu kontaktieren. Bei schwerer Symptomatik ist die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme des Krankenhauses zu benachrichtigen.
- 7. Sollten die unter Punkt 1 bis 6 genannten Regelungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € bis 2.000 € angedroht.
- 8. Sofern Krankheitssymptome auftreten (z. B. Hals-, Kopf-, Gliederschmerzen, Fieber, Husten und/oder Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn), ist unverzüglich das Bürgertelefon unter der Rufnummer 0385/ 545-3340 oder -3342 zu informieren.

III. Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch dann befolgt werden, wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Zur Begründung wird auf untenstehende Ausführungen verwiesen. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere auf Grund der schnellen Verbreitung und der hohen Virulenz des COVID19-Erregers erforderlich. Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen sofort umgesetzt werden, eine Verzögerung der Umsetzung angeordneter Maßnahmen kann die Gesundheit und das Leben von Menschen erheblichen Gefahren aussetzen.

IV. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis einschließlich zum 14.11.2021 befristet. Die Quarantäneanordnungen sind bereits am heutigen Tag mit sofortiger Wirkung mündlich erteilt worden.

Begründung:

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, durch vollständige Isolation aller betroffenen Personen das lokale Infektionsgeschehen möglichst vollständig zum Erliegen zu bringen.

1. Sachverhalt:

Am 06.11.21 wurde bei einem Kind aus der o.g. Kita ein positiver Nachweis an SARSCoV-2 erbracht, welches in seiner ansteckungsfähigen Zeit noch am 03.11.21 und 04.11.21 in der Meerestier- und in der Spätgruppe von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreut wurde. In der Spätgruppe am 04.11.2021 kam es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu der Besonderheit, dass alle ab 16.00 Uhr noch anwesenden Kinder aus den jeweiligen Gruppen der Kita

gemeinsam in den Innenräumen der Kita betreut werden mussten, so dass sich das Infektionsgeschehen im Hinblick auf den Personenkreis der Ansteckungsverdächtigen und auf die Unterbrechung von Infektionsketten zwar auf diese Kohorte beschränkt, aber innerhalb dieser nicht eindeutig nachvollziehbar und als diffus einzuschätzen ist.

2. Rechtliche Würdigung

Die getroffenen Anordnungen stützen sich sowohl auf §§ 16, 25, 28, 29, 30, 31 IfSG als auch auf § 10 Abs. 1 ÖGDG M-V. Nach § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von§ 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 lfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 lfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung des PCR-Testes ist § 25 IfSG. Danach kann das Gesundheitsamt Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial anordnen. In diesem Zusammenhang sind Abstriche von Haut und Schleimhäuten ausdrücklich benannt. Nach § 25 Abs. 5 IfSG werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der Person insoweit eingeschränkt. Bei der Testung handelt es sich um eine notwendige Maßnahme, um zu gewährleisten, dass mögliche Infektionsketten schnell nachverfolgt und unterbrochen werden können, um eine weitere Ausbreitung des Virus nach

außen zu kontrollieren. Das Testen asymptomatischer Kontaktpersonen ist auch vom RKI als wichtiger Baustein im Rahmen der Bewältigung der Pandemie benannt. Der Eingriff ist zwar unangenehm, aber nicht gravierend und auch nicht gesundheitsgefährdend, so dass das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG im Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes als gering zu bewerten ist und gegenüber dem öffentlichen Interesse am Gesundheitsschutz der Bevölkerung und dem Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zurücktreten muss. Nach den Vorgaben des RKI ist nicht auszuschließen ist, dass noch am 14. Tag nach dem Kontakt mit der Referenzperson eine Symptomatik auftreten könnte.

Bei der sich seit 2020 weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 14. Juli 2021, www.bit.ly/2UGSnkB).

Die unter Ziffer I. 1 genannten Kinder wurden im Rahmen der Ermittlungen zu Fällen einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer I. 1 genannten Personen die konkrete Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder weitere anzustecken.

Der genannte Personenkreis ist aufgrund eines bestätigten Covid-19-Fälle, die im Zusammenhang mit dem unter Ziff. I. 1 genannten Ort und Zeit aufgetreten sind, als Kontaktperson 1. Grades zu beurteilen. Die Personen zu I. 1 waren in einer so nahen örtlichen Beziehung zu den auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen, dass eine häusliche Isolation eine geeignete, notwendige und erforderliche Maßnahme zur Verhütung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten ist. Ansteckungen können mithin nicht ausgeschlossen werden. Ausgenommen von der Quarantäneanordnung sind vor dem Hintergrund der reduzierten Ansteckungsgefahr bereits genesene und geimpfte Personen.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARSCoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können gerade durch die angeordneten Maßnahmen der Quarantäne verhindert werden. Mildere gleich geeignete Schutzmaßnahmen sind angesichts der bestehenden Gefahrenlage nicht ersichtlich. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Krankheitserregers ist eine Absonderung für den angeordneten Zeitraum auch angemessen, da der angeordnete Zeitraum verspricht, die Ansteckungsfähigkeit der betroffenen Personen zu unterbinden.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ÖGDG M-V hat der Öffentliche Gesundheitsdienst auf Menschen übertragbare Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. COVID-19, welche durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, ist eine solche übertragbare Krankheit im Sinne des § 10 Abs. 1 ÖGDG M-V, die somit durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst durch die angeordneten Maßnahmen zu bekämpfen.

Die zuvor zum IfSG angestellten Erwägungen hinsichtlich der Ermessensausübung sind sinngemäß auf die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen nach dieser Norm zu übertragen und greifen auch hier für eine Rechtfertigung durch.

Rechtsgrundlage für das Zwangsmittel sind die §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 M-V in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass Sie die angeordneten Maßnahmen ausführen.

Hinweis:

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Personen, die einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäneanordnung unterliegen und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, eine Entschädigung erhalten. Diese beträgt in den ersten sechs Wochen 100 Prozent des Netto-Verdienstausfalls. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn in dieser Zeit fort. Den Arbeitgebern werden die ausgezahlten Beträge gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz auf Antrag vom LAGuS erstattet. Auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Entschädigung. Alle wichtigen Informationen sowie die Antragsformulare sind zu finden auf: https://ifsg-online.de Die Anträge können und sollten online gestellt werden. Auf der Internetseite des LAGuS finden Sie zudem das aktuelle Merkblatt und die Kontaktdaten des zuständigen Versorgungsamtes, das bei der Online-Antragstellung auch behilflich ist: https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den <u>c</u> 06.11.2021

(Datum der Ausfertigung)

Dienstsiegel

Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin

ISI

Andreas Ruhl

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 06.11.2021 veröffentlicht.